

## Wie geht es weiter, wenn eine Kirchenvorstandswahl nicht zustande kommt?

Ein Kirchenvorstand ist Ende Oktober 2023 nicht in der Lage, einen Wahlaufsatz aufzustellen, da er nicht ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten finden konnte. Auch die Herabsetzung der Zahl der zu Wählenden ist nicht möglich, da weniger als drei Personen gefunden wurden.

10. Oktober 2023: Endtermin für die Einreichung von Wahlvorschlägen

- KV setzt die Zahl der zu Wählenden herab, benötigt aber mindestens 4 Personen, die sich zur Wahl zur stellen. Ist die nicht möglich, findet keine Wahl am 10.3.2024 in der Kirchengemeinde statt.
- KV zeigt dies dem Propsteivorstand an.

Es besteht danach die Möglichkeit, dass der derzeitige KV über den Wahltermin hinaus noch einige Monate im Amt bleibt.

Die Amtszeit der amtierenden Kirchenverordneten endet spätestens neun Monate nach dem 1. Juni, also am 1. März 2025. Der Propsteivorstand muss ggf. rechtzeitig Bevollmächtigte nach § 22 KVBG bestellen. Es muss vermieden werden, dass vorübergehend kein handlungsfähiger Kirchenvorstand vorhanden ist. (§ 1 Abs. 4 KVBG i.V.m. Nr. 2 der AB zum KVBG)

Aufgabe des noch im Amt befindlichen KV oder des Bevollmächtigten ist es dann, die Fusion\* mit einer anderen Kirchengemeinde zum nächstmöglichen Termin in die Wege zu leiten.

Fusionen sind jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres möglich.

Vorlauf einer Fusion: 6 Monate

\*Alternativ kann eine Kirchengemeinde auch durch Umgliederung von einzelnen Ortsteilen und Zuordnung zu anderen Kirchengemeinden aufgelöst werden.